



Unternehmungen
Littau
Reussbühl

STATUTEN

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Mit Namen „Unternehmungen Littau Reussbühl“ (kurz ULR genannt), besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Littau.

Die ULR sind ordentliches Mitglied beim Gewerbeverband des Kantons Luzern.

Art. 2 Zweck

Die ULR bezwecken die allseitige Wahrung und stete Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der Selbständigerwerbenden und der Unternehmungen aus Handwerk, Fabrikation, Handel und Dienstleistung in der Gemeinde Littau.

Art. 3 Besondere Aufgaben

Die ULR bemühen sich um die lokale und regionale Interessenwahrung der einheimischen Unternehmen.

Mit gesellschaftlichen Anlässen und vereinsinternen Veranstaltungen sollen branchenübergreifende Kontakte sowie die Verbreitung unternehmerischen Gedankengutes gefördert werden.

Mit gezielten Aktivitäten suchen die ULR den Kontakt zur Kundschaft und pflegen im guten Verhältnis zu diesen das Unternehmerimage.

Als Organisation von interessierten Mitbürgern wollen die ULR auch auf gemeinde- und regionalpolitischer Ebene aktiv sein. Sie suchen deshalb den Kontakt und die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen und mit Behörden.

II. Bestimmungen über die Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederarten (Grundsatz)

Die ULR bestehen aus:

- Aktivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 5 Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche Wohnsitz und/oder Geschäftsdomizil in der Gemeinde Littau haben.

Ebenso können sich Wirtschaftsfachleute und Kaderpersonen von Unternehmungen in vorerwähntem Sinne den ULR anschliessen.

Art. 6 Freimitgliedschaft

Personen, welche besondere Verdienste zugunsten der Unternehmungen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Freimitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Die Freimitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung.

Art. 7 Passivmitgliedschaft

Passivmitglied kann jedes Aktivmitglied werden, das seinen Betrieb aufgibt, oder aus der Tätigkeit ausscheidet, die die Berechtigung zur Aktivmitgliedschaft gab.

Weiter können Personen, welche aus Überzeugung den Anschluss an die ULR suchen, als Passivmitglied aufgenommen werden.

Passivmitglieder können an sämtlichen Veranstaltungen teilnehmen, verfügen aber über kein Stimmrecht.

Art. 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die ULR oder die regionale Wirtschaft in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Präsidenten können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 9 Beitritt

Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, welcher über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Beitrittsgesuche können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der ULR, Löschung der Firma, Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 11 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 12 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand wegen nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen, wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten der ULR oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe und auf begründeten Antrag seitens der Mitglieder jederzeit ausgesprochen werden.

Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht binnen 30 Tagen zu. Rekursinstanz bildet die nächste ordentliche Generalversammlung.

Art. 13 Wirkungen von Austritt und Ausschluss

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren unverzüglich die Mitgliedschaft bei den ULR und somit jeden Anspruch auf deren Vermögen. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben den ULR für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie auch für laufende und rückständige Jahresbeiträge haftbar.

IV. Wirkungen der Mitgliedschaft

Art. 14 Rechte der Mitglieder

Allen Mitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte zu. Insbesondere haben alle Mitglieder das Recht im Sinne der Zielsetzungen der ULR unterstützt zu werden sowie die Leistungen und Institutionen der ULR und des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen.

Art. 15 Ausübung der Rechte und das Antragsrecht

Die Mitglieder üben ihre Rechte grundsätzlich an der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat das Recht Wünsche und Anträge an der Generalversammlung vorzubringen.

Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 16 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Eintritt in die ULR verpflichtet sich jedes Mitglied für sich und seine gesamte Firma sowie für allfällige Zweigniederlassungen die vorliegenden Statuten, sowie die bestehenden und noch zu erlassenden Anhänge und Reglemente einzuhalten. Die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe sowie des Dachverbandes sind zu befolgen.

V. Organisation des Vereins

Art. 17 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 18 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und findet ordentlicherweise im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Berücksichtigung von Art. 27 einberufen.

Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, welche ihr durch die Statuten oder durch das Gesetz zugewiesen sind.

Insbesondere sind dies:

- Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen.
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten.
- Abnahme von Berichten aus Kommissionen und Fachgruppen.
- Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Voranschlags.
- Abnahme des Berichts der Kontrollstelle und Entlastung der verantwortlichen Organe.
- Festsetzung der Jahresbeiträge und allfällige Sonderbeiträge.
- Änderung der Statuten.
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
- Kenntnisnahme von Mutationen und Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern.
- Erteilung von Weisungen und Aufträgen an die anderen Organe.

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen von zehn Mitgliedern oder in dringenden Fällen vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Art. 20 Der Vorstand

Der Vorstand bildet das geschäftsführende Organ der ULR und besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Er setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie den Ressortverantwortlichen zusammen. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand stehen insbesondere nachfolgende Befugnisse zu:

- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Führung und Verwaltung des Vereins.
- Erlass, Abänderung oder Aufhebung von internen Reglementen und Richtlinien.
- Einberufung und Vorbereitung von Generalversammlungen.
- Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern.
- Festsetzung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen für Vereinsorgane, Kommissionen und Fachgruppen.
- Bestimmung der Delegierten sowie weiterer Vertreter in die Organe des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern und anderer Organisationen und Institutionen.
- Bildung und Entlastung von Kommissionen und Fachgruppen.
- Erledigung aller anderen Geschäfte, welche ihm durch Statuten, Gesetz oder Generalversammlung zugewiesen sind.

Art. 21 Unterschriftenordnung

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident führen zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift.

Andere oder weitergehende Unterschriftsberechtigungen kann der Vorstand jederzeit erlassen.

Art. 22 Kontrollstelle

Zwei Rechnungsrevisoren bilden die Kontrollstelle der ULR.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Tätigkeiten der ULR und stellt der ordentlichen Generalversammlung in einem schriftlichen Bericht entsprechend Antrag.

Art. 23 Kommissionen und Fachgruppen

Zur Beratung der einzelnen Organe können Kommissionen und Fachgruppen gebildet werden. Zusammensetzung, Auftrag und Organisation werden jeweils in einem Pflichtenheft festgelegt.

Kommissionen erfüllen einen dauernden Auftrag und erstatten mindestens einmal jährlich Bericht an das sie einsetzende Organ.

Fachgruppen erfüllen einen speziell zugewiesenen Auftrag und werden, nach dessen Erfüllung, mit Schlussbericht an das zuständige Organ aufgelöst.

VI. Finanzen

Art. 24 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 25 Einnahmen

Die Einnahmen der ULR bestehen aus den ordentlichen Jahresbeiträgen, Zinsen und Zuwendungen jeglicher Art.

Der Jahresbeitrag wird zusammen mit dem Beitrag für den kantonalen Dachverband erhoben.

Die Generalversammlung setzt den konkreten Betrag jährlich fest.

Je nach Bedürfnis können durch Beschluss der Generalversammlung Sonderbeiträge erhoben werden.

Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der ULR haftet nur deren Vereinsvermögen. Eine über den aktuellen Jahresbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27 Geschäftsordnung und Stimmrecht

Die Organe, Kommissionen und Fachgruppen des Vereins fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten, Gesetz oder vorgängig beschlossener Modus nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der offen abgegebenen Stimmen.

Vereinsmitglieder und Funktionäre haben in den jeweiligen Gremien je eine Stimme. Der Vorsitzende hat Stichtentscheid.

In der Regel sind alle Versammlungen, Tagungen und Veranstaltungen zehn Tage vor deren Stattfinden schriftlich den Einzuladenden anzuzeigen.

Bei statutengemässer Einberufung sind die Gremien für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

Art. 28 Wahlrhythmus und Amtsdauer

Die Organe werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Über eine Amtszeitbeschränkung entscheidet die Generalversammlung.

Art. 29 Statutenänderungen

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Ein entsprechender Antrag ist den Mitgliedern in geeigneter Form rechtzeitig anzuzeigen.

Art. 30 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung der ULR muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Generalversammlung durch Zirkular mit Begründung mitgeteilt werden.

Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von ¾ der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Sobald sich jedoch noch zehn Mitglieder für den Weiterbestand aussprechen, wird die Auflösung nicht rechtskräftig.

Bei Auflösung sind ein allfällig vorhandenes Vermögen und das Archiv während mindestens zehn Jahren zugunsten einer Neugründung beim Dachverband zu hinterlegen.

Eine Verwendung des Vermögens und die Herausgabe des Archivs dürfen nur im Sinne der Bestrebungen der aufgelösten ULR erfolgen.

Der Entscheid hierüber steht dem Dachverband zu.

Art. 31 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle vorhergehenden Bestimmungen.

Sie wurden dem Zentralvorstand des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern vorgelegt und entsprechen den Statuten des Dachverbandes gemäss Art. 20.

Nach Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 21. Februar 2000 treten sie mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Littau den 21. Februar 2000

Unternehmungen Littau Reussbühl

Der Präsident
Hans-Urs Hengartner

Der Sekretär
Guido Sidler